

Hinweise aufgrund des Coronavirus

Die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung des Corona-Virus bedeuten für die hessische Justiz eine große Herausforderung. Ziel der staatlichen Bemühungen ist es weiterhin, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Dies bedeutet für die hessischen Gerichte, dass die Erreichbarkeit der Gerichte für den Publikumsverkehr eingeschränkt werden muss. Die Teilnahmemöglichkeit an öffentlichen Sitzungen ist hiervon jedoch nicht betroffen. Diese bleibt bestehen.

Es wird empfohlen eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse der/s Vorsitzenden in Bezug auf das jeweilige Verfahren im Gerichtssaal bleiben unberührt.

Von persönlichen Vorsprachen ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Amtsgericht ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen sollte **vorher telefonisch** abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden. Eine persönliche Vorsprache ist nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stets möglich.

Gewöhnliche Sprechzeiten sind täglich von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, in unaufschiebbaren Angelegenheiten (insbesondere einstweilige Verfügungen/Anordnungen, Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz, u. ä.) bis 16:00 Uhr, freitags bis 14:30 Uhr. Die Telefonnummer finden Sie auf der Homepage (www.ag-offenbach.justiz.hessen.de) unter Telefonverzeichnis.

Anträge und andere Anliegen sollen vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichen Weg gestellt und vorgebracht werden. Anträge auf Beratungshilfe, Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch und Handelsregister und Zeugen- und Sachverständigenentschädigung werden vorrangig auf schriftlichem Weg bearbeitet. Sofern gleichwohl Anträge zum Gericht gebracht werden, sollen diese grundsätzlich in den Gerichtsbriefkasten in der Kaiserstr. 18 eingeworfen werden.

Die Leerungszeiten sind angeschrieben.

Nach Möglichkeit sollen die auf der Homepage des Oberlandesgerichts Frankfurt angebotenen Online-Formulare, die unter <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/formulare-merkblaetter> abgerufen werden.

Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht außerdem die Möglichkeit sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer 0800 / 96 32 147 (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder servicepoint@justiz.hessen.de. Der Servicepoint dient dazu Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.

Der Zutritt zu den Gerichtsgebäuden zum Zweck des Besuches von öffentlichen Verhandlungen ist uneingeschränkt gestattet. Der Zutritt ist innerhalb des Gebäudes nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, nur zu gestatten, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln durch die Eingangskontrolle durch mündliche Abfrage berücksichtigt werden:

- a. Der Zutritt ist innerhalb der Gebäude nur in dem zeitlichen Umfang gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung (als Prozessbeteiligter, Beweisperson oder Zuschauer) erforderlich ist.
- b. Die bekannten Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. Abstandsempfehlungen bitten wir Sie auch weiterhin zu beachten.
- c. Der Zutritt zum Amtsgericht ist untersagt, wenn eines der nachfolgenden Kriterien bei den vorstehend genannten Personengruppen zutrifft:
 - Nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
 - Absonderungspflicht aufgrund der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung – CoBaSchuV vom 29. März 2022 in der jeweils gültigen Fassung oder der Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung;
 - Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.

Offenbach am Main, den 18.05.2022

gez. Mohr
Der Präsident